

STELLUNGNAHME

zur Änderung der Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung 2010 – EWStV 2010

Wien, am 05.08.2020

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

Allgemein

Österreich hat im Jahr 2008 die UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ratifiziert. Ziel der UN-BRK ist es, Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen.

Artikel 31 UN-BRK verpflichtet Österreich zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die es Österreich ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung der UN-BRK auszuarbeiten und umzusetzen.

Auch in den Erwägungsgründen zur Verordnung (EU) 2019/1700 wird hervorgehoben, dass statistische Daten und Indikatoren für eine

verantwortungsbewusste faktengestützte Politik von zentraler Bedeutung sind, um u.a. die Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu erreichen.

Zum gegenständlichen Entwurf:

Zu § 7 Abs 5:

Hier werden die Durchführungsmodalitäten für die Datenerhebung festgelegt.

Damit Menschen mit Behinderungen an der Befragung teilnehmen können, muss sichergestellt werden, dass diese barrierefrei ist (z.B. ÖGS-Dolmetschung bei der persönlichen und telefonischen Befragung, barrierefreie Online-Tools, usw.).

Daher fordert der Österreichische Behindertenrat, dass Barrierefreiheit als Grundsatz für die Erhebungsmethode in der Verordnung festgelegt wird.

Zu § 8 dritter Satz:

Die Wortfolge „körperlichen und geistigen Gebrechens“ entspricht nicht dem Verständnis von Behinderung die der UN-BRK zugrunde liegt und wird daher von Menschen mit Behinderungen als diskriminierend erlebt.

Zudem ist den Erläuterungen zu entnehmen, dass die Streichung von „Das Gleiche gilt“ einer Klarstellung dienen soll, und keine Änderung der Bestimmung bezwecken soll. In diesem Sinne sollte die Auskunftspflicht weiterhin auf gemeinsam im Haushalt lebende gesetzliche Vertreter beschränkt bleiben, was jedoch im vorliegenden Entwurf nicht gewährleistet ist.

Daher ersucht der Österreichische Behindertenrat, dass die Bestimmung wie folgt abgeändert wird: *„Bei volljährigen Personen, die behinderungsbedingt nicht befragbar sind, obliegt die Auskunftserteilung dem zum Haushalt zugehörigen gesetzlichen Vertreter bzw. [...]“*

Der Behindertenrat möchte weiters die vorliegende Novelle zum Anlass nehmen auf den Novellierungsbedarf bei der nachfolgenden Bestimmung aufmerksam zu machen:

Zu § 5 Abs 3:

Hier wird festgelegt, dass beim Mikrozensus nur Personen in privaten Haushalten zu befragen sind.

Einige Menschen mit Behinderungen müssen jedoch in Institutionen leben. Der Ausschluss dieser Personengruppe vom Mikrozensus verunmöglicht die Erhebung von validen Daten zu Menschen mit Behinderungen.

Daher fordert der Österreichische Behindertenrat, dass die Einschränkung auf Privathaushalte aus dem Gesetz gestrichen wird.

Der Österreichische Behindertenrat erklärt sich gerne bereit in einem partizipativen Prozess seine Expertise einzubringen.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner